

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

30. Oktober 2013

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreistagsmitglieder.....	157
2. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen – Anhalt	157
3. Hansestadt Stendal Planungsamt	
1. Änderungs- und Ergänzungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städten Stendal, Osterburg und Bismarck sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck im Landkreis Stendal.	157
4. Hansestadt Havelberg	
Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten.....	158
5. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Baumschutzsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) zum Schutz von Bäumen und Hecken	159
Gebührensatzung für das Waldbad der Hansestadt Seehausen(Altmark)	160
6. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Ausschreibung zur Wahl der Schiedspersonen für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	160
7. Kreiskirchenamt Stendal	
Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2002 für den Friedhof Kuhlhausen.....	161
Änderung der Friedhofsordnung vom 09.12.2002 für den Friedhof Kuhlhausen	161
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Tornau, Peulingen, Heeren, Döbbelin, Bindfelde, Jarchau, Volgfelde, Welle und Dahlen	162
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkung Havelberg.....	162
9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung freiwilliger Landtausch Stendal 05, Beschluss vom 14.10.2013	163

Landkreis Stendal

Stendal, den 08.10.2013

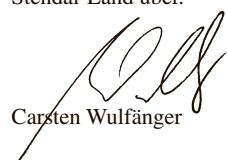
Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Kreistagsmitglieder

Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2009-2014 nach Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 07.06.2009 durch den Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2009 geht das Mandat des verstorbenen Kreistagsmitgliedes

Herrn Uwe Clase der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Wahlbereich II Stendal-Land auf

Frau Steffi Kraemer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Wahlbereich II Stendal-Land über.


Carsten Wulfanger



Jahresabschluss und Lagebericht zum Geschäftsjahr 2012 werden einen Monat nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Hansestadt Stendal OT Uenglingen während der üblichen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt.

gez. Rümschüssel
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

1. Änderungs- und Ergänzungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ in den Städten Stendal, Osterburg und Bismarck sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (vormals Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd) hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des bisherigen Anhörungsverfahrens Änderungen der Planung vorgenommen, die die Durchführung eines Planfeststellungs-Ergänzungsverfahrens erforderlich machen.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen der Planunterlage vorgenommen worden:

- Herausnahme Teilabschnitt BAB 14, VKE 2.1 von Bau-km 18+230,622 bis Bau-km 18+650 (siehe speziellen Hinweis Nr. 9 zu dieser Änderung am Ende des Bekanntmachungstextes)
- Änderung Liegenschaftskataster (Bodenordnungsverfahren Rochau)
- Änderung der Grenzen von Flurbereinigungsverfahrensgebieten
- Umverlegung von Freileitungen
- Anschluss des vorhandenen Wirtschaftsweges bei Bau-km 2+050
- Änderung und Ergänzung von LBP-Maßnahmen

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 05.09.2011 bis 04.10.2011 in den Städten Stendal, Osterburg und Bismarck sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgelegen.

Gesellschaft für Arbeitsförderung
und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen - Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GfAuS mbH hat in ihrer Sitzung am 25.09.2013 durch das Steuerbüro Neumeyer & Mertens OHG geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2012 mit einer Bilanzsumme von 749.287,95 Euro festgestellt und beschlossen.

Die Prüfung durch das Steuerbüro Neumeyer & Mertens OHG hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Prüfungsergebnis vom 25.07.2013 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erxleben, Groß Schwicheten, Häselig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 07.11.2013 bis zum 06.12.2013

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich aus.

Aufgrund des Umfangs der Planunterlagen (Aktenordner), werden die kompletten Unterlagen während der o. g. Zeit und Dienststunden, im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36, Planungsamt, Raum 209, zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich zum 20. Dezember 2013**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder in der Hansestadt Stendal, Planungamt, Moltkestraße 34-36, 39576 Stendal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin/des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen können nur gegen die Änderungsplanung erhoben werden.

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, sofern ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FstrG).

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

2.a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

2.b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem der Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeit-

punkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen vom 05.09.2011 bis 04.10.2011 erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

Sofern sich die Einwendungen auf die VKE 2.1 von Bau-km 18+230,622 bis Bau-km 18+650 (nördlich der Anschlussstelle Osterburg) bezogen haben, gelten diese durch die von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Vorhabenträgerin) erfolgte Herauslösung aus der VKE 2.1 als erledigt. Die Vorhabenträgerin plant jedoch, diesen herausgelösten Abschnitt voraussichtlich inhaltsgleich in einen späteren Planfeststellungsantrag zur VKE 2.2 einzubinden. Da die VKE 2.2 noch nicht zur Planfeststellung beantragt ist, ist ein automatischer Übergang der Einwendungen vom vorliegenden Verfahren der VKE 2.1. zum zukünftigen Verfahren der VKE 2.2 rechtlich nicht möglich. Zur Erlangung einer klagefähigen Rechtsposition müssten daher die Einwendungen, sofern sie die Autobahnführung nördlich der Anschlussstelle Osterburg betreffen, erneut erhoben werden. Dies wird erst möglich sein, wenn das Verfahren der VKE 2.2 öffentlich ausgelegt wird.

10. Ab 7. November 2013 werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.landesverwaltungsamts.sachsen-anhalt.de zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

Hansestadt Stendal, den 23.10.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

der Hansestadt Havelberg

Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Nach § 33 Abs. 1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über ihre/seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

1. an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
2. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
3. an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
4. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums)
5. Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften aller Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
6. an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen des neuen freiwilligen Wehrdienstes gemäß § 18 Abs. 7 MRRG (Daten: Vor- und Familiennamen, Anschriften von Einwohner/innen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden)
7. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 30 Abs. 2 MG LSA (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Einwohnermeldeamt der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohner/innen, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Hansestadt Havelberg, 30. Oktober 2013



Poloski
Bürgermeister

Hansestadt Seehausen (Altmark)

Baumschutzsatzung

der Hansestadt Seehausen (Altmark) zum Schutz von Bäumen und Hecken

Auf Grund der § 22 Ab. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i.V.m. § 15 Abs.1 Nr. 3 NatSchG LSA vom 10.12.2010 sowie der §§ 6, 44 Abs.3 Nr.1 der GO LSA vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

- die Hansestadt Seehausen (Altmark) mit Ihren Ortsteilen Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack, Geestgottberg, Losenrade, Oberkamps, Ostdorf, Scharpenlohe, Seehausen (Altmark), Steinfelde, Unterkamps, Wegenitz, Werder und Schönberg.

(2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60,00 cm.
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50,00 cm aufweist
 - c) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3,00 m.
- Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5,00 m.
- d) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50,00 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume,
- b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach alle Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
- g) Das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) Der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
- f) Die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt von Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberichtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäu-

me und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberichtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberichtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberichtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- f) bei Vorlage einer Baugenehmigung für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung und wenn die Maßnahme sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Hansestadt Seehausen (Altmark) schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteiltart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Behörde zuzuleiten. Gleicher gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und vor der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen oder eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,00 Euro zu entrichten.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über den Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzbjekt stand. Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ist aus Platzmangel keine Möglichkeit zur Ersatzpflanzung auf dem Grundstück gegeben, so kann die Behörde eine städtische Fläche zuweisen.

(4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberichtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberichtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter ein geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberichtige zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile besitzt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/ oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zu widerhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 07.04.2011 außer Kraft.
Hansestadt Seehausen (Altmark), den 17.10.13

Bürgermeister
Neumann



Hansestadt Seehausen (Altmark)
Der Bürgermeister

Gebührensatzung

für das Waldbad der Hansestadt Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 2, 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 19.09.2013 die Gebührensatzung für das Waldbad der Stadt Seehausen(Altmark) beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Waldbades der Hansestadt Seehausen(Altmark) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

1. Erwachsene

Eintrittskarte	3,00 Euro, ab 18.00 Uhr	2,00 Euro
Zehnerkarte	22,00 Euro	
Saisonkarte	66,00 Euro	

2. a) Kinder

b) Schüler und Studenten, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes

Eintrittskarte	1,50 Euro
Zehnerkarte	11,00 Euro
Saisonkarte	33,00 Euro

Die unter 2a und 2b genannten Personen müssen sich auf Verlangen entsprechend ausweisen können. Auf Antrag stellt die Stadt Seehausen(Altmark) eine entsprechende Bescheinigung aus, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen zu 2a und 2b nachgewiesen wird.

3. Familie

ab einem unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für bis zu 2 Erwachsene und bis zu 2 Kindern

Saisonkarte	100,00 Euro
jedes weitere Kind	20,00 Euro

Die Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen. Für Schulklassen und Gruppen der Kindertagesstätten ab 10 Kindern und einem Betreuer wird der Eintrittspreis um 50 % ermäßigt.

4. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.

§3

(1) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Waldbades. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Benutzern sind die gesetzlichen Vertreter bzw. gesetzlichen Betreuer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Betreten des Bades und wird beim Eintritt in das Bad sofort fällig. Die Gebühr ist ohne Aufforderung durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten. Gebühren für Mehrfach- bzw. Zeitkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.

(3) Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag für eine beliebige Anzahl zeitlich nicht beschränkter Besuche des Waldbades innerhalb der Öffnungszeiten.

(4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

(5) Saisonkarten und nicht in Anspruch genommene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

(6) Eintrittskarten, Saisonkarten und Zehnerkarten haben für besondere Veranstaltungen im Waldbad **keine** Gültigkeit.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittskarten und der Zutritt oder Aufenthalt im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte haben zur Folge:

a) Nachlösen einer Eintrittskarte unter Entrichten des 5-fachen Preises für eine Eintrittskarte und / oder

b) sofortiger Ausschluss vom Besuch des Bades

Missbräuchlich verwendete Eintrittskarten werden eingezogen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Die Satzung vom 19.05.2011 tritt außer Kraft.

Hansestadt Seehausen(Altmark), den 17.10.2013

Bürgermeister
Neumann



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- Die Bürgermeisterin-

Ausschreibung

zur Wahl der Schiedspersonen für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist zuständig für die Einrichtung einer Schiedsstelle. Das Amtsgebiet dieser Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinde

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedspersonen wahrgenommen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Schiedspersonen werden in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Schiedsstelle hält einmal im Monat eine Sprechstunde ab und führt die Verhandlungen im Sitzungszimmer des Rathauses, Bismarckstr. 5 in Tangerhütte durch. Eine Schiedsperson soll Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien sachlich und vorurteilsfrei zu begegnen.

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsstelle ist beendet. Gemäß Schiedsstellengesetz muss nun eine neue Wahl stattfinden. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schreibt hiermit die Stellen aus.

Wenn Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben, so bewerben Sie sich bitte schriftlich bis zum

20. November 2013

in der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 in 39517 Tangerhütte. Hier erhalten Sie auch nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedsstelle.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist Frau Heidrun Gebert.
Sie ist im Rathaus zu erreichen unter der Telefonnummer 03935/ 931717 oder per E-Mail unter h.gebert@tangerhuette.de.

J. V. Schäfer
Bürgermeisterin
der Einheitsgemeinde

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung

der Friedhofsgebührenordnung vom 09.12.2002 für den Friedhof Kuhlhausen

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 30.9.2013 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 09.12.2002.

Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle (einzelnen)	350,00 Euro
je Doppelwahlgrabstätte	700,00 Euro
(Nutzungszeit 30 Jahre)	
b) je Urnenwahlgrabstelle	300,00 Euro
(Nutzungszeit 25 Jahre)	

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle	200,00 Euro
---	-------------

3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a)	11,66 Euro
für eine Wahlgrabstelle (einzelnen)	23,33 Euro

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b)	12,00 Euro
---	------------

5. und 6. entfallen

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 24,50 Euro je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 2-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

III. Sonstige Gebühren

3. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 2 Jahre, pro Grabstelle und Jahr	2,80 Euro
---	-----------

Ergänzung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

7. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 25 Jahre)	1.000,00 Euro
--	---------------

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat:

Detlef W. Giese

(Mitglied)

Elke M. Melle

(Mitglied)

Nicola

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

11. Okt. 2013

Stendal, den

Detlef W. Giese



Kreiskirchenamt Stendal

Änderung

der Friedhofsordnung vom 09.12.2002 für den Friedhof Kuhlhausen

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 30.9.2013 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8)

Änderung zum § 11 Ruhezeiten

Absatz (2) wird geändert:

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

Änderung und Ergänzung zum § 17 Vergabebestimmungen

Absatz (1) wird im folgenden Punkt geändert:

c) anonymes Urnengräberfeld ist geschlossen

zugefügt wird:

d) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Änderung § 23 Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für Wahlgrabstellen für die Dauer von 30 Jahren und für Urnenwahlgrabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird.

Ergänzung § 23 a Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen zur Verfügung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (3) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 40 cm x 30 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung.
- (5) Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten gemäß (4), deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage verlegt sein.
- (6) Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Änderung zum § 26, Anonymes Urnengräberfeld

Das anonyme Urnengräberfeld ist geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Heinz Hensel
(Mitglied)
Maximilian Albrecht
(Mitglied)
Nicola J.
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
11.10.2013
Stendal, den



**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

21.10.2013

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 21.10.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung **Tornau, Peulingen, Heeren, Döbbelin, Bindfelde, Jarchau, Volgfelde, Welle und Dahlen**

Flur(en) **1 – 3, 1 – 2, 1 – 6, 1 – 3, 1 – 3 und 5 – 6, 1 – 2, 1 – 5, 1 – 2 und 6, 8 - 9**

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2013 bis 13.12.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, **Mo. - Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung
0391 567-8585
0391 567-8686**

gez. Dieter Kottke

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

21.10.2013

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Tornau, Peulingen, Heeren, Döbbelin, Bindfelde, Jarchau, Volgfelde, Welle und Dahlen
Flur(en)	1 – 3, 1 – 2, 1 – 6, 1 – 3, 1 – 3 und 5 – 6, 1 – 2, 1 – 5, 1 – 2 und 6, 8 - 9
in der Hansestadt Stendal	wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat
	das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.
	Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.
	Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
	vom 14.11.2013 bis 13.12.2013
	in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
während der Besuchszeiten,	Mo. – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Zusätzlich für Antragsannahme und Information Di. 13.00 - 18.00 Uhr
	zur Einsicht ausgelegt.
	Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Im Auftrag	Auskunft und Beratung
Telefon:	0391 567-8585
Fax:	0391 567-8686
gez. Dieter Kottke	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	22.10.2013
	Offenlegung
	gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 22.10.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)
Für die	
Gemarkung	Havelberg
Flur(en)	1 – 24
in der Hansestadt Havelberg	
	wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat
	den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.
	Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.
Die Liegenschaftskarte	Wird in der Zeit
	vom 14.11.2013 bis 13.12.2013
	in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
während der Besuchszeiten,	Mo. - Fr. 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information Di. 13.00 – 18.00 Uhr
	zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.
Rechtsbehelfsbelehrung	
	Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.
Im Auftrag	Auskunft und Beratung
Telefon:	0391 567-8585
Fax:	0391 567-8686
gez. Dieter Kottke	

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89,
39576 Stendal

22.10.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Havelberg

Flur(en) 1 – 24

in der Hansestadt Havelberg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2013 bis 13.12.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo. – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter
der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

**Amt für Landwirtschaft,
Flurordnung und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 14.10.2013

Freiwilliger Landtausch: Stendal
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 9/0405/05

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Stendal nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 63 ha. Die Verfahrensflurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2). Der vollständige Beschluss einschließlich der Gebietskarten (Anlage 2) wird in den beteiligten Gemeinden bekannt gemacht und ausgelegt. Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal aus.

II Gründe

Das Verfahren wird in Vorbereitung der geplanten Flurbereinigungsverfahren zum Bau der Bundesautobahn 14 Lückenschluss Magdeburg – Schwerin eingeleitet. Ziel ist es, für den durch die Straßenbaumaßnahme entstehenden Landbedarf frühzeitig Flächen zu bevoorraten.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiten Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag


Kriese



**Amt für Landwirtschaft,
Flurordnung und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 14.10.2013 und dazu gehörendes Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung Borstel, Flur 4

24/1, 42/1, 49/1, 299/16, 338/47, 340/40
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,9212 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Döbbelin, Flur 1

52/1
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 19,3613 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Exleben, Flur 5

470/120
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0275 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Exleben, Flur 9

17/1
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,0467 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Exleben, Flur 10

33/1
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,3978 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Insel, Flur 14

23/1, 23/7, 63/2
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,7665 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Schernikau, Flur 3

19/2, 19/3, 19/4, 19/10, 19/11, 19/12, 19/15
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,3862 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Schinne, Flur 1

4/9, 4/11, 90/1, 90/2, 90/3, 94/1, 203/12, 211/3, 211/23, 211/25, 212/28
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 13,3809 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 63,2881 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 31

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31